

FALLBESCHREIBUNG _____

Sigonella: Die Rolle des italienischen Militärstützpunkts bei US-Drohneinsätzen

Informations-Klage zu US-Drohnen in Sigonella

Im sizilianischen Sigonella sind US-Kampfdrohnen nicht nur stationiert – von dort aus werden sie auch für bewaffnete Militäreinsätze insbesondere in Libyen und anderen nordafrikanischen Staaten eingesetzt. Die Abkommen zwischen Rom und Washington über die Präsenz von (bewaffneten sowie unbewaffneten) US-Drohnen auf der Militärbasis Sigonella sowie die Regeln über deren Einsatz sind bis heute nicht öffentlich zugänglich. Dieser Mangel an Transparenz stellt ein ernsthaftes Problem dar.

Das ECCHR stellte im März 2017 drei Anträge auf Zugang zu Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Präsenz und den Einsatz der US-Drohnen in und von Sigonella regeln. Die Anträge basieren auf dem italienischen Informationsfreiheitsgesetz (Freedom of Information Act, FOIA), welches besagt, dass „jeder Zugang zu Daten und Dokumenten beantragen kann, die der öffentlichen Verwaltung vorliegen“.

Die italienischen Behörden haben alle drei Anträge – an das Verteidigungsministerium, an das Präsidium des Ministerrats und an den Befehlshaber der Flugmarine von Sigonella – entweder abgelehnt oder bisher nicht beantwortet. Im Mai 2017 erhob das ECCHR deswegen Widerspruch bei der zuständigen Behörde, um die Ablehnung überprüfen zu lassen. Einen Monat später wurde der Zugang zu den Informationen ein weiteres Mal abgelehnt. Zur Begründung hieß, es handele sich um Staatsgeheimnisse, deren Veröffentlichung Auswirkungen auf Italiens Verteidigung, Sicherheit und internationale Beziehungen haben könnten.

Daraufhin reichte das ECCHR im Juli 2017 eine Klage beim Verwaltungsgericht Rom (Tribunale Amministrativo Regionale, TAR) ein. Die Klage wurde aus verfahrenstechnischen Gründen abgelehnt – ohne eine Entscheidung auf inhaltlicher Ebene. Das TAR erklärte die Anzeige als unzulässig, da „die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika“ nicht

ausreichend informiert worden sei. Die USA hätten möglicherweise entgegengesetzte Interessen.

Gegen diese Entscheidung reichte das ECCHR im März 2018 Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht Italiens (Consiglio di Stato) ein. Es widerspricht der Entscheidung des TAR, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, einen Gegenpart in dem FIOA-Verfahren zu benennen. Das ECCHR machte außerdem deutlich, dass Transparenz in grundsätzlichen Entscheidungen, wie über das Recht auf Leben und den Einsatz tödlicher Waffen, unerlässlich ist. Das Verfahren zum Informationsfreiheitsgesetz ist vor dem Obersten Gericht anhängig.

Der Consiglio di Stato verwies den Fall zurück an das Bezirksgericht und bekräftigte erneut die Verfahrenspflichten – sprich: die Benachrichtigung der USA, denen das ECCHR bereits im Dezember 2019 nachgekommen war. Trotz aller Bemühungen seitens des ECCHR, lehnten die USA die Benachrichtigung mit der Begründung ab, sie würde die „Souveränität oder Sicherheit des Staates verletzen“.

Im Juli 2020 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag des ECCHR erneut aus verfahrensrechtlichen Gründen ab, da die Inkennzeichnung der US-Regierung nicht rechtzeitig erfolgt war, und gab damit dem Einwand des italienischen Verteidigungsministeriums gegen die Zulässigkeit statt.

Im Oktober 2020 legte das ECCHR gegen diese Entscheidung Berufung vor dem Consiglio di Stato ein und argumentierte unter anderem, dass die TAR die für die Mitteilung der Wiederaufnahme des Verfahrens geltenden Bedingungen falsch ausgelegt habe. Die Berufung war erfolgreich und im Februar 2021 hob der Consiglio di Stato das zweite Urteil des TAR auf und bestätigte, dass das ECCHR die vorgeschriebenen Mitteilungsfristen eingehalten hat. Dementsprechend nahm das ECCHR den Fall vor dem TAR wieder auf. Im Juni 2022 veröffentlichte das TAR Lazio schließlich eine Entscheidung in der Sache und gewährte den teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten.

Das ECCHR erhielt Zugang zu vier Technischen Abkommen (unterzeichnet in den Jahren 2010, 2014, 2017 und 2021) zwischen Italien und den Vereinigten Staaten, in denen allgemeine Leitlinien für den Betrieb von Drohnen in Sigonella festgelegt sind. Gleichzeitig wurde dem ECCHR der Zugang zu anderen angeforderten Dokumenten verweigert, die detailliertere Verfahren für den Drohnenbetrieb in der Basis enthielten und als Staatsgeheimnis oder aus anderen Gründen geheim eingestuft wurden.

Diese Entscheidung bestätigt die ursprüngliche Überzeugung des ECCHR, dass nicht alle Dokumente, die sich auf den Drohnenbetrieb von Sigonella aus beziehen, Staatsgeheimnisse sind, und untermauert die Entschlossenheit des ECCHR, Transparenz zu gewährleisten.

Das US-Drohnenprogramm und die Rolle europäischer Staaten

Im Kontext des sogenannten globalen „Kriegs gegen den Terror“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001, haben die USA den Einsatz ferngesteuerter Flugsysteme, auch bekannt als Drohnen, massiv ausgeweitet. Mithilfe bewaffneter Drohnen töteten die USA mutmaßliche Terrorist*innen im Ausland – auch außerhalb von Gebieten, in denen Kampfhandlungen stattfinden.

Das Programm, das US-Präsident George W. Bush in Gang setzte, wurde unter seinem Nachfolger Barack Obama deutlich ausgeweitet. Seit der Amtsübernahme im Januar 2017 setzt die Regierung von Donald Trump diesen alarmierenden Trend fort. Das US-Drohnenprogramm weckt ernste Bedenken bezüglich der Einhaltung des Völkerrechts, von internationalen Menschenrechtsabkommen, sowie der Anwendung von Gewalt zur Selbstverteidigung (ius ad bellum) und Gesetzen der Kriegsführung (ius in bello).

Europa spielt eine Schlüsselrolle im US-Drohnenprogramm und bei den gezielten Tötungen. Einige Länder riskieren dabei, Beihilfe zu Verletzungen des Völkerrechts und der Begehung von internationalen Straftaten zu leisten. Dies belegen Informationen, die die Verstrickung mehrerer europäischer Länder bei US-Drohnenangriffen nahelegen, darunter das Vereinigte Königreich, Deutschland, die Niederlande, Dänemark und Italien.

Diese Staaten geben gezielt Informationen an US-Behörden weiter, sie stellen ihre militärische Infrastruktur bereit – wie im Fall Italiens den Stützpunkt Sigonella – oder unterstützen anderweitig die militärischen Angriffe der USA. Europa ist damit ein entscheidendes Glied in der Kette, die US-Drohnenangriffe erst ermöglicht.

Italiens Rolle im US-Drohnenprogramm

Wegen seiner zentralen Lage im Mittelmeer ist der See- und Luftwaffenstützpunkt Sigonella auf Sizilien von strategischer Bedeutung für Italien sowie für seine NATO-Verbündeten. Im Laufe der vergangenen Jahre spielte Sigonella folglich auch bei Anti-Terror-Einsätzen der USA eine immer wichtigere Rolle.

Im Februar 2016 berichtete das [Wall Street Journal](#) über ein neues und bisher unveröffentlichtes Abkommen zwischen Italien und den USA, das die Stationierung von US-Drohnen in Sigonella regelt. Die Drohnen in Sigonella dienen demnach vor allem dem Einsatz gegen den „Islamischen Staat“ (IS) in Libyen und Nordafrika. Nach öffentlichen Aussagen einiger Mitglieder der damaligen italienischen Regierung stimme Italien unter zwei Bedingungen US-Drohneneinsätzen 3 von Sigonella aus zu: (a) die bewaffneten Drohneneinsätze müssten der Verteidigung dienen und (b) Italien müsse jeden Einsatz einzeln genehmigen. Abgesehen von diesen offiziellen Verlautbarungen aus Rom soll es allerdings zuvor bereits ein Geheimabkommen über den Einsatz von US-Drohnen für Aufklärungs- und Überwachungsflüge via Italien gegeben haben.

Außerdem wurde dokumentiert, dass die italienische Regierung den USA im Zeitraum zwischen 2012 und Anfang 2013 den Einsatz von (bewaffnungsfähigen) US-Drohnen für Aufklärungs- und Überwachungsflüge von Sigonella aus zeitweilig erlaubt haben soll.

Ende 2017 wurde der Bau der Uas-SatCom-Relay-Pads-Anlage in Sigonella abgeschlossen. Die Anlage soll sowohl Kommunikation als auch Drohnenoperationen unterstützen und als Verbindungsstation zu anderen Anlagen weltweit dienen. Die Anlage soll insbesondere System zur Datenübertragung unterstützen und ist damit de facto eine „Zwillingsstation“ der US-Basis in [Ramstein \(Deutschland\)](#).

Der rechtliche Rahmen für die Präsenz der USA in Sigonella

Die Präsenz von US-Militär auf dem Stützpunkt Sigonella ist in folgenden Abkommen geregelt: dem Nordatlantischen Abkommen (North Atlantic Treaty) von 1949, der NATO SOFA

Konvention (1951), dem Bilateralen Infrastrukturabkommen (1954), der Absichtserklärung („Shell-Abkommen“) von 1995, dem Technischen Abkommen über Sigonella 2006 (und den nachfolgenden Ergänzungen in den Jahren 2010, 2014, 2017 und 2021, zu denen das ECCHR im Jahr 2022 Zugang erhalten hat.)

Nach dem Technischen Abkommen von 2006 ist die Militärbasis unter „italienischer Führung“, jedoch habe der oder die US-Kommandant*in „volle Befehlsmacht über Personal, Ausstattung und Einsätze der USA“; der oder die US-Kommandant*in muss dabei der Verpflichtung nachkommen, „den italienischen Befehlshaber über alle relevanten Aktivitäten im Vorhinein zu unterrichten“ (gemeint sind nicht routinemäßige Aktivitäten). Außerdem habe der oder die italienische Befehlshaber*in die Pflicht, „den US-Kommandanten zu beraten, sollte er glauben, die US-Aktivitäten seien nach italienischem Recht nicht konform“ ebenso wie „einzuschreiten, damit der US-Befehlshaber US-amerikanische Aktivitäten sofort beende, die eindeutig Leben oder die öffentliche Sicherheit gefährden und die nicht rechtskonform nach italienischem Recht sind“. Schließlich sollen „alle ständigen Zunahmen der operativen Komponenten und der weitergehenden Unterstützung von den nationalen italienischen Behörden genehmigt werden“.

Aus der rechtlichen Verantwortung der italienischen Befehlshaber*innen auf Sigonella ergibt sich, dass Italien möglicherweise Beihilfe zu den US-Drohneneinsätzen in Libyen und Nordafrika geleistet hat und weiterhin leistet.

Stand: Oktober 2022

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)
www.ecchr.eu